

## Allgemeine Informationen

Prämienverbilligungen sind keine Almosen, sondern kantonale Finanzierungshilfen, auf die ein Rechtsanspruch besteht, wenn die Voraussetzungen des kantonalen Reglements erfüllt sind. Die Prämienverbilligungen werden aus dem Ertrag der Mehrwertsteuer und aus allgemeinen Mitteln des Kantons Uri finanziert.

Grundlage für die Ausrichtung der Prämienverbilligung bilden das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) sowie das kantonale [Reglement über die Prämienverbilligung](#) für die Krankenpflege-Grundversicherung vom 26. September 2006 (RB 20.2213).

## Wer hat Anspruch auf Prämienverbilligung?

Anspruch auf Prämienverbilligung haben grundsätzlich alle Personen, wenn sie:

- der Versicherungspflicht gemäss KVG unterstehen;
- am 1. Januar 2012 im Kanton Uri steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben; und
- die übrigen Voraussetzungen des kantonalen Reglements über die Prämienverbilligung erfüllen.

Es gelten die persönlichen und familiären Verhältnisse am 1. Januar 2012.

Personen mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung haben Anspruch auf Prämienverbilligung für die Dauer ihres Aufenthalts, sofern sie vor dem 30. Juni in den Kanton Uri einreisen und die Voraussetzungen des kantonalen Reglements erfüllen.

Personen, die gemeinsam besteuert werden, haben einen Gesamtanspruch auf Prämienverbilligung.

Bei Personen unter 25 Jahren, die in **Erstausbildung** stehen und bei ihren unterhaltspflichtigen Eltern wohnen, wird der Anspruch auf Prämienverbilligung gemeinsam mit jenem der Eltern berechnet. Als Abschluss einer Erstausbildung gilt ein Lehrabschluss, Diplomabschluss, nicht aber ein Maturaabschluss. Eine Zweitausbildung oder Weiterbildung berechtigt zu einem eigenen Anspruch (eigenes Antragsformular).

Sofern die Krankenversicherung während Militärdienst (mehr als 60 Tage) sistiert wurde, besteht für diese prämienfreie Zeit kein Anspruch auf Prämienverbilligung.

### **Wer erhält "automatisch" ein Antragsformular?**

Personen und Familien, die aufgrund ihrer Steuerdaten einen Anspruch auf Prämienverbilligung haben, erhalten vom Amt für Gesundheit ca. Ende Februar ein persönlich adressiertes Antragsformular per Post zugestellt.

### **Wer muss sich selber um ein Antragsformular bemühen?**

Da zum Zeitpunkt des Versands noch nicht alle Berechnungsgrundlagen vorliegen, ist es möglich, dass vereinzelt Personen trotz voraussichtlichem Anspruch auf Prämienverbilligung kein adressiertes Antragsformular zugestellt erhalten.

Personen und Familien, die bis Mitte März kein Antragsformular erhalten haben, aber aufgrund ihrer eigenen Berechnung Anspruch auf Prämienverbilligung haben, können ein Antragsformular bei der Gemeindeverwaltung des Wohnortes oder direkt beim Amt für Gesundheit abholen oder anfordern.

Personen, die der Quellenbesteuerung unterliegen, sind uns nur teilweise bekannt. Auch sie können ein Antragsformular bei der Gemeindeverwaltung beziehen.

Bei den Agenturen und Geschäftsstellen der Krankenkassen im Kanton Uri sowie bei den Gewerkschaften liegen ebenfalls Antragsformulare auf.

Antragsformulare können auch per [Online-Bestellung Antragsformular](#) angefordert werden.

### **Wer muss kein Formular ausfüllen?**

Rentnerinnen und Rentner, die 2012 Ergänzungsleistungen zu ihrer AHV- oder IV-Rente erhalten, müssen keinen Antrag ausfüllen und einreichen. Die volle Prämienverbilligung wird automatisch in der Rentenberechnung berücksichtigt und mit den EL-Beiträgen monatlich ausbezahlt.

Bei Personen und Familien, die durch die Sozialhilfe unterstützt werden, stellt der zuständige Sozialdienst der Gemeinde den Antrag auf Prämienverbilligung. Die Auszahlung der vollen Richtprämie erfolgt an den entsprechenden Sozialdienst.

### **Wer hilft beim Ausfüllen der Antragsformulare?**

Das Personal der Gemeindeverwaltungen und die Sachbearbeiterinnen beim Amt für Gesundheit stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

### **Wohin muss das Antragsformular geschickt werden?**

Das Antragsformular ist an das Amt für Gesundheit, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf, zu senden.

Bitte beachten Sie, dass Ihr Antrag vollständig ausgefüllt und unterschrieben ist.

### **Bis wann muss man das Antragsformular einreichen?**

Die vollständig ausgefüllten Antragsformulare müssen bis spätestens 30. April 2012 beim Amt für Gesundheit eingereicht werden.

In zwingenden Fällen kann das Amt für Gesundheit die Frist auf schriftliches Gesuch hin bis zum 30. Juni 2012 verlängern.

Ansprüche, die nach dieser Frist geltend gemacht werden, sind verwirkt.

### **Welche Richtprämien gelten?**

Der Regierungsrat hat für das Jahr 2012 die folgenden einheitlichen Richtprämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung festgelegt:

Erwachsene (Jahrgang 1986 und älter)	Fr. 3'050.--
junge Erwachsene (Jahrgang 1987 - 1993)	Fr. 2'500.--
Jugendliche/Kinder (Jahrgang 1994 - 2011)	Fr. 1'000.--

### **Wie wird die Prämienverbilligung berechnet?**

Ein Anspruch auf Prämienverbilligung besteht, wenn das Total der anrechenbaren Prämien höher ist als 8 % des Prämienverbilligungs-Einkommens (PV-Einkommen). Das PV-Einkommen ergibt sich aufgrund der massgebenden Nettoeinkünfte zuzüglich 15 % des steuerbaren Vermögens (siehe Beispiel Einkommensberechnung). Grundlage bildet die definitive Steuerveranlagung 2010.

Bei quellenbesteuerten Personen ergibt sich das PV-Einkommen aus der Anrechnung von 75 % des Quellensteuereinkommens 2011.

## Habe ich / Haben wir Anspruch auf Prämienverbilligung?

Mit dem [Berechnungsformular 2012](#) können Sie Ihren Anspruch auf Prämienverbilligung selbst online berechnen.

Für die Berechnung der Prämienverbilligung ist die definitive Steuereinschätzung **2010** massgebend. Auf Antrag der versicherten Person gilt ausnahmsweise auch die Steuereinschätzung 2011, sofern sich die massgebenden Nettoeinkünfte um mindestens 25 % verändert haben.

### Beispiel einer Einkommensberechnung (Codes gemäss Steuererklärung **2010**):

Code					
100-168	Einkünfte (ohne Einkünfte aus Liegenschaften) zuzügl. Rentenabzüge aus Vorsorge			Fr.	.--
				+Fr.	.--
180	Mietwert der eigenen Wohnung	+ Fr.	.--		
182	Miet- und Pachtzinseinnahmen	+ Fr.	.--		
183	Ertrag aus Wohnrecht/Nutzniessung	+Fr.	.--		
	Zwischentotal	Fr.	.--		
246	Liegenschaftsunterhalt	- Fr.	.--		
250	Schuldzinsen	- Fr.	.--		
	Liegenschaftsertrag/-verlust (Liegenschaftsertrag wird aufgerechnet)	Fr.	.--	+Fr.	.--
201-238	Berufskosten			- Fr.	.--
254-256	Unterhaltsbeiträge			- Fr.	.--
316	Krankheits- und Unfallkosten			- Fr.	.--
318	Behinderungsbedingte Kosten			- Fr.	.--
	<b>Massgebende Nettoeinkünfte</b>			<b>Fr.</b>	<b>.--</b>
480	steuerbares Vermögen Vermögensanteil 15 %	Fr.	.--	+Fr.	.--
	<b>Prämienverbilligungs-Einkommen</b>			<b>Fr.</b>	<b>.--</b>
				=====	

Bis zu einem PV-Einkommen von Fr. 100'000.-- werden die Prämien von Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung um mindestens 50 % verbilligt (siehe Berechnungsbeispiele).

**Berechnungsbeispiel mit PV-Einkommen unter Fr. 100'000.--**

<u>Familie:</u>	<u>Richtprämie:</u>	<u>anrechenbare Prämien:</u>	<u>Prämienverbilligung:</u>
2 Erwachsene	à Fr. 3'050.00	Fr. 6'100.00	
1 junge Erw. in Ausbildung	à Fr. 2'500.00	Fr. 1'250.00 50 %	Fr. 1'250.00 50 %
2 Kinder	à Fr. 1'000.00	<u>Fr. 1'000.00</u> 50 %	Fr. 1'000.00 50 %
Total		Fr. 8'350.00	
Prämienverbilligungs-Einkommen	<b>Fr. 99'000.00</b>		
abzüglich 8 % des PV-Einkommens		- <u>Fr. 7'920.00</u>	
Prämienverbilligung nach Selbstbehalt			<u>Fr. 430.00</u>
<b>Prämienverbilligung für das Jahr 2012</b>			<b>Fr. 2'680.00</b> =====

**Berechnungsbeispiel mit PV-Einkommen über Fr. 100'000.--**

<u>Familie:</u>	<u>Richtprämie:</u>	<u>anrechenbare Prämien:</u>	<u>Prämienverbilligung:</u>
2 Erwachsene	à Fr. 3'050.00	Fr. 6'100.00	
1 junge Erw. in Ausbildung	à Fr. 2'500.00	Fr. 2'500.00 100 %	Fr. 0.00 0 %
2 Kinder	à Fr. 1'000.00	<u>Fr. 2'000.00</u> 100 %	Fr. 0.00 0 %
Total		Fr. 10'600.00	
Prämienverbilligungs-Einkommen	<b>Fr. 125'000.00</b>		
abzüglich 8 % des PV-Einkommens		- <u>Fr. 10'000.00</u>	
Prämienverbilligung nach Selbstbehalt			<u>Fr. 600.00</u>
<b>Prämienverbilligung für das Jahr 2012</b>			<b>Fr. 600.00</b> =====

### **Wie geht es weiter, wer prüft die Anträge?**

Das Amt für Gesundheit prüft und verarbeitet die eingegangenen Anträge. Alle Antragsteller erhalten einen schriftlichen Entscheid.

Falls Unklarheiten über die Berechnung der Prämienverbilligung bestehen, geben Ihnen die Sachbearbeiterinnen vom Amt für Gesundheit gerne Auskunft (Direktwahl 041 875 22 42).

Gegen den Entscheid des Amtes für Gesundheit kann innert 20 Tagen bei der Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion Uri, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

### **Wie wird die Prämienverbilligung ausbezahlt?**

Die Auszahlungen erfolgen in der Regel an die Antragsteller. Die ausschliesslich bargeldlose Auszahlung des gesamten Betrages erfolgt im Verlaufe des Jahres. Bei ausstehenden Prämien können Krankenkassen die Auszahlung der Prämienverbilligung an sich beantragen.

Prämienverbilligungsbeiträge unter 50 Franken werden nicht ausbezahlt.

Liegen zum Zeitpunkt der Verarbeitung noch keine definitiven Zahlen vor, wird das Gesuch solange zurückgestellt, bis die definitive Steuereinschätzung des entsprechenden Jahres vorliegt.

### **Was passiert, wenn sich die persönlichen oder finanziellen Verhältnisse ändern?**

Stichtag ist der 1. Januar 2012.

Änderungen in den persönlichen und/oder familiären Verhältnissen im laufenden Jahr werden in der Regel auf Antrag der versicherten Person ab Datum des Ereignisses berücksichtigt (Art. 6 Abs. 4 Reglement).

Diese Informationen vermitteln nur eine allgemeine Übersicht. Für die Berechnung im Einzelfall sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen und das Reglement über die Prämienverbilligung (RB 20.2213) massgebend.